

Der Einfluss des Sterblichkeitsrückganges auf die schweizerischen Rentenkassen

Von Prof. Dr. W. Friedli, Bern

1. Das Eidgenössische Statistische Amt hat unlängst die neuen schweizerischen Sterbetafeln veröffentlicht. Sie beziehen sich auf die Volkszählungsperiode 1921—1930 bzw. auf die vierjährige Periode 1929—1932. Eine Gegenüberstellung mit den letzten Tafeln aus der Periode 1901—1910 bzw. 1920/21 zeigt für alle Altersstufen einen erheblichen Rückgang der Sterblichkeit unserer Bevölkerung oder, anders ausgedrückt, eine wesentliche Zunahme der durchschnittlichen Lebensdauer.

So erfreulich diese Erscheinung in mancher Hinsicht sein kann, so hat sie doch auch ihre unerfreulichen Konsequenzen. Zweck dieser Zeilen ist, auf eine dieser Folgen, nämlich auf den finanziellen Einfluss bei den schweizerischen Rentenkassen, hinzuweisen.

2. Denken wir uns eine obligatorische Altersversicherung, bei der die Mitglieder vom 18. bis 64. Altersjahr Prämien entrichten und mit 65 Altersjahren rentengenössig werden. Betrachten wir nun die mittlere Beitragsdauer und die mittlere Rentenbezugsdauer, die sich auf Grund der schweizerischen Tafeln 1 (1901—1910), 2 (1920/21) und 3 (1929—1932) ergeben.

	Tafel	Männer	Frauen
Mittlere Beitragsdauer in Jahren . . .	1	38,4	39,3
	2	39,8	40,6
	3	40,7	42,0
Unterschied 1—3		2,3	2,7
Mittlere Rentenbezugsdauer in Jahren	1	10,1	10,7
	2	10,4	11,2
	3	11,0	12,1
Unterschied 1—3		0,9	1,4

Nach der Tafel 1 konnte man mit einer mittleren Beitragsdauer von 38,4 Jahren und einer Rentenbezugsdauer von 10,1 Jahren rechnen. Die Tafel 2 führte zu einer Steigerung der zu erwartenden Beitragsdauer um 1,4 Jahre und der Rentenbezugsdauer um 0,3 Jahre. Die neueste Tafel zeitigt eine nochmalige Steigerung der Beitragsdauer um 0,9 Jahre und der Rentenbezugsdauer um 0,6 Jahre. Zusammengenommen hat sich, gemessen an den Sterbetafeln 1 und 3, die Beitragsdauer der Männer um 5,9 %, die Rentenbezugsdauer dagegen um 8,8 % verlängert. Es hat also die letztere stärker zugenommen als erstere.

In erhöhtem Masse kann man diese Entwicklung beim Bestande der Frauen verfolgen. Dort kann eine Steigerung der Beitragsdauer um 7 %, der Rentendauer um 13,4 % festgestellt werden.

3. Es ist nun weiter zu ermitteln, welche Verschiebung in der Bilanz der Rentenkasse aus einer derartigen Verlängerung der Lebensdauer ihrer Rentenbezüger und der beitragspflichtigen Anwärter resultiert. Statt von einem fiktiven Bestande auszugehen, legen wir für die folgenden Berechnungen die Verhältnisse bei der Altersversicherungskasse des Kantons Appenzell A.-Rh. zugrunde. Diese Einrichtung hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 1926 aufgenommen und ist für alle Kantonseinwohner vom 18. Altersjahr an obligatorisch. Sie verlangt von den Versicherten einen persönlichen Beitrag von Fr. 10 (der sich für Versicherte, die ihren Wohnsitz in einen andern Kanton verlegen, auf Fr. 20 erhöht); durch Zuschüsse der Gemeinden und des Kantons wird die Prämie auf rund Fr. 13. 50 erhöht.

Die Rentenberechtigung wird mit 65 Altersjahren erworben. Die einheitliche Jahresrente beträgt für die anfänglich vorhandene, beitragsfrei aufgenommene Rentnergeneration Fr. 100 und steigert sich für die nachrückenden Altersklassen allmählich, ungefähr entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu der Kasse und ihren Einzahlungen an diese. Für den Dauerzustand sind folgende Renten in Aussicht genommen (Frauen erhalten 75 %):

vom Alter 65 an ein Grundbetrag von Fr. 200,

vom Alter 66—70 eine jährliche Steigerung um je Fr. 40,

so dass also die Rente ansteigt von Fr. 200 auf Fr. 240 usw. bis Fr. 400, die mit 70 Altersjahren erreicht werden.

Nachstehend ist das Deckungskapital der Kasse angegeben für den 31. Dezember 1932 als Stichtag (Datum der letzten technischen Bilanz). Die Berechnungen fussen auf dem Zinsfuss 4 %; sie sind durchgeführt:

I. mit der Sterbetafel 2 (Periode 1920/21);

II. mit der Sterbetafel 3 (Periode 1929—1932).

	Kapitalwert nach Berechnung		Unterschied	
	I	II		
	Betrag in 1000 Franken		%	
1. Laufende Renten	14 744	16 401	1657	11,2
2. Anwartschaften auf künftige Renten	2 806	2 997	191	6,8
3. Gesamte Belastung	17 550	19 398	1848	10,2
4. Prämien	4 722	4 808	86	1,8
5. Notwendige Deckung (3—4) . . .	12 828	14 590	1762	13,1

Ergebnisse: Durch die Ersetzung der früheren Sterbetafel (1920/21) durch die neue schweizerische Sterbetafel (1929—1932) steigt

1. die erforderliche Deckung für die laufenden Renten von Fr. 2 806 000 auf Fr. 2 997 000, also um Fr. 191 000 oder rund 7 %;
2. die Belastung durch die Anwartschaften der im Alter 18—64 stehenden Versicherten von Fr. 14 744 000 auf Fr. 16 401 000, also um Fr. 1 657 000 oder rund 11 %;
3. die Belastung durch laufende und künftige Renten von Fr. 17 550 000 auf Fr. 19 398 000, also um Fr. 1 848 000 oder rund 10 %;
4. der Kapitalwert der Prämien des beitragspflichtigen Bestandes (Ziffer 2) von Fr. 4 722 000 auf Fr. 4 808 000, also um Fr. 86 000 oder 1,8 %;
5. das überhaupt erforderliche Deckungskapital von Fr. 12 828 000 auf Fr. 14 590 000, also um Fr. 1 762 000 oder um rund 13 %.

Damit ist gezeigt, dass die Verlängerung der Lebensdauer unserer Bevölkerung, wie sie in den periodischen Sterbetafeln anschaulich zum Ausdruck kommt, weitgehende finanzielle Konsequenzen für unsere einheimischen Rentenkassen nach sich zieht. Die längere Beanspruchung der Kassen durch die Rentenbezüger wird durch die längere Zahlung der Beiträge nur zu einem geringen Teil ausgeglichen. Das Gleichgewicht kann nur aufrechterhalten werden, wenn die resultierende Mehrbelastung durch eine entsprechende Beitragserhöhung ausgeglichen wird.

Im genannten Beispiel hat sich eine auf die Verlängerung der Lebensdauer zurückzuführende Mehrbelastung von $1\frac{3}{4}$ Millionen Franken auf 13 Millionen Franken (= 13 %) ergeben. Zu ihrem Ausgleich müssten die Beiträge um 36 % erhöht werden.

4. Diese Feststellungen gelten nicht nur für reine Alterskassen, sondern auch für die vielen Invalidenkassen und unsere staatliche Unfallversicherungsanstalt, sie gelten aber auch für die bei privaten Versicherungsanstalten laufenden Rentenbestände. Was zunächst die Invalidenkassen betrifft, so muss angenommen werden, dass viele durch den Rückgang der Zinsen und die Zunahme der Rentenbezugsdauer in eine recht heikle Lage gekommen sind, so dass eingreifende Sanierungsmassnahmen sich da und dort aufdrängen werden. Was die Unfallversicherungsanstalt in Luzern anbetrifft, so kann die erfreuliche Feststellung gemacht werden, dass die Leitung rechtzeitig die Gefahren erkannt hat, die bei einem Rentendeckungskapital von einigen hundert Millionen Franken zu berücksichtigen sind, und dass sie auf den nach der Tafel 1920/21 berechneten Kapitalwerten Zuschläge angebracht hat, die einigermaßen dem oben festgestellten Mehrbedarf, hervorgerufen durch die Verlängerung der Rentendauer, entsprechen dürften. Die privaten Versicherungsanstalten schliesslich haben dank ihres vielerlei Risiken umfassenden Versicherungsbestandes die Möglichkeit, einen im Rentengeschäft erlittenen Verlust mit dem im Todesfallgeschäft erzielten Gewinn zu verrechnen und durch rechtzeitige Tarifänderung dafür zu sorgen, dass die Verluste im Neugeschäft verschwinden. So oder so erfordert aber die Frage die volle Aufmerksamkeit der Fachleute und der verantwortlichen Instanzen.

Die Sterblichkeit der Appenzeller Bevölkerung

Von Prof. Dr. W. Friedli, Bern

Neben den offiziellen schweizerischen Sterbetafeln besitzen wir in der Schweiz eine Anzahl von Sterbetafeln für einzelne Städte (Zürich, Bern, Basel). Dagegen fehlen uns leider Tafeln für die verschiedenen Kantone und einzelne typische Landesgegenden. Wie interessant es sein dürfte, die Sterblichkeitsstatistik in dieser Hinsicht auszubauen, mögen die folgenden Feststellungen zeigen, die sich auf die Bevölkerung des Kantons Appenzell A.-Rh. und die Periode 1929—1932 beziehen.

Mit Hilfe der neuesten schweizerischen Volkssterbetafeln, die aus der Beobachtungsperiode 1929—1932 stammen, wurden für den Kanton Appenzell A.-Rh. die nach der Altersstruktur vom Dezember 1930 (Volkszählung) zu erwartenden Sterbefälle berechnet und nach Altersgruppen zusammengefasst. Diesen «erwarteten Todesfällen» wurden die «wirklichen Todesfälle» gegenübergestellt, wie sie sich, nach der vom Eidgenössischen Statistischen Amt in verdankenswerter Weise zu diesem Zwecke vorgenommenen Auszählung in den vier Jahren 1929—1932 ergaben. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich nachstehend.

Alter	Zahl der Sterbefälle in Appenzell A.-Rh. 1929—1932		Unterschied
	nach dem schweizerischen Durchschnitt berechnet	wirklich	
0	70	108	+ 38
1—9.	70	71	+ 1
10—19.	65	63	— 2
20—64.	1088	909	— 179
65—100	1630	1471	— 159
im ganzen	2923	2622	— 301

Ergebnis: Die Sterblichkeit der Appenzeller Bevölkerung ist in der betrachteten Zeitspanne um rund 10% hinter dem schweizerischen Durchschnitt zurückgeblieben.

Die Appenzeller Bevölkerung weist, wenn man vom Säuglingsalter und frühen Kindesalter absieht, gemessen am schweizerischen Durchschnitt, eine anormal niedrige Sterblichkeit auf. Es trifft dies, von den genannten Ausnahmen

abgesehen, für alle Altersstufen zu. Es wäre interessant, den Ursachen dieser niedrigen Volkssterblichkeit nachzuforschen. Zu diesem Zwecke müsste eine genaue Analyse der einzelnen Vorgänge, unter Berücksichtigung der Altersverteilung der Todesfälle nach Todesursachen, vorgenommen werden. Erst dann könnte entschieden werden, welchem Zusammenwirken von günstigen Faktoren (Klima, Lebensweise usw.) das Appenzellervolk diese Sonderstellung verdankt. Eine Ausdehnung der Untersuchung auf andere Gebiete der Schweiz wäre sehr wünschenswert.

Wenn auch solche Untersuchungen zur Stunde noch nicht vorliegen, so geben die erwähnten Ergebnisse doch mit eine Erklärung dafür, weshalb gerade in Appenzell verhältnismässig so viele alte Leute gezählt werden und aus welchen Beweggründen dieser kleine Kanton schon vor zehn Jahren zur Errichtung einer kantonalen Altersversicherung geschritten ist.
